

## **FAQ betreffend die Offenlegung der Jahresrechnung gemäss Art. 1122 ff. PGR**

### **Wo ist das Merkblatt zur Rechnungslegung (Art. 1045 ff. PGR), Buchführung (Art. 1045 Abs. 3 PGR) und Offenlegung der Jahresrechnung (Art. 1122 ff. PGR) zu finden?**

Das Merkblatt ist im Onlineschalter auf der Internetseite der Liechtensteinischen Landesverwaltung unter <https://www.llv.li/onlineschalter> aufgeschaltet.

### **Seit wann muss die Jahresrechnung beim Amt für Justiz / Handelsregister eingereicht werden und was ist der Grund dafür?**

Für bestimmte Gesellschaften besteht die Pflicht, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen. Diese Pflicht bestand erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2000 begonnen haben und musste aufgrund der Richtlinie 78/660/EWG (sog. Bilanzrichtlinie) eingeführt werden.

Bis anhin waren nicht sämtliche offenzulegenden Unterlagen beim Amt für Justiz vorhanden. Aufgrund internationaler Vorgaben (Richtlinie (EU) 2017/1132) sind die offenzulegenden Unterlagen künftig auch über das europäische System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (BRIS) öffentlich zugänglich zu machen. Um diese Vorgaben erfüllen zu können, sind die offenzulegenden Unterlagen ausnahmslos beim Amt für Justiz einzureichen.

### **Aus welchen Gründen erfolgt die Aufforderung zur Einreichung der Jahresrechnungen erst zum jetzigen Zeitpunkt?**

Die neuen Prüfungsbestimmungen des Amtes für Justiz im Hinblick auf die fristgerechte und vollzählige Einreichung der Unterlagen sowie auf die Einhaltung der formellen Vorschriften gelangen erstmals auf Geschäftsjahre zur Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2018 (in der Regel ab dem Geschäftsjahr 2019) beginnen (LGBl. 2019 Nr. 258). Da die offenzulegenden Unterlagen spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen sind und diese Frist mittlerweile abgelaufen ist, wurde die Gesellschaft entsprechend aufgefordert.

### **Welche Unterlagen sind beim Amt für Justiz / Handelsregister einzureichen?**

Es sind die ordnungsgemäss gebilligte (und allenfalls konsolidierte) Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie der Prüfungsbericht einzureichen. Je nach Grössenklasse der Gesellschaft können Erleichterungen im Hinblick auf die Offenlegung in Anspruch genommen werden, welche im Merkblatt unter Punkt 11. ersichtlich sind.

### **Was gilt in Bezug auf die Unterzeichnung der Jahresrechnung?**

Die Jahresrechnung ist bei Personengesellschaften von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und bei Verbandspersonen von den mit der Verwaltung betrauten Personen zu unterzeichnen.

### **Kann ein von der Revisionsstelle ausgefertigtes Exemplar der Jahresrechnung eingereicht werden?**

Ein Prüfungsbericht ist lediglich von grossen und mittelgrossen Gesellschaften einzureichen. Der Prüfungsbericht ist gemeinsam mit der Jahresrechnung einzureichen, welche mit der originalen Unterschrift einer mit der Verwaltung betrauten Person zu versehen ist. Die Unterzeichnung durch die Revisionsstelle ist nicht ausreichend.

### **Kann die Steuererklärung eingereicht werden?**

Die Einreichung der Steuerklärung anstelle der Jahresrechnung ist nicht zulässig.

### **Kann eine Kopie der Jahresrechnung eingereicht werden oder kann die Jahresrechnung per E-Mail (als Scan) übermittelt werden?**

Es ist weder eine Kopie der Jahresrechnung noch die Übermittlung per E-Mail ausreichend. Die Jahresrechnung, unterzeichnet von den zuständigen Personen, und der Prüfungsbericht sind (derzeit noch) in Papierform beim Amt für Justiz einzureichen.

### **Wie kann die Grössenklasse einer Gesellschaft festgestellt werden?**

Ob eine Gesellschaft als Kleinstgesellschaft, kleine, mittelgrosse oder grosse Gesellschaft einzustufen ist, hängt von der Bilanzsumme, den Nettoumsatzerlösen und der Anzahl der Arbeitnehmer ab. Eine genaue Aufgliederung der Grössenklassen findet sich im Merkblatt unter Punkt 7.

### **Warum arbeitet das Amt für Justiz / Handelsregister nicht mit der Steuerverwaltung zusammen?**

Die gesetzliche Pflicht zur Offenlegung ist von den gesetzlichen Vertretern der offenlegungspflichtigen Gesellschaften zu erfüllen, weshalb diese die offenzulegenden Unterlagen auch beim Amt für Justiz einreichen müssen. Es ist daher gesetzlich nicht vorgesehen, dass das Amt für Justiz bspw. die offenzulegenden Unterlagen bei der Steuerverwaltung einfordert. Abgesehen davon decken sich die bei der Steuerverwaltung einzureichenden Unterlagen nicht notwendigerweise mit denjenigen, die beim Amt für Justiz zur Erfüllung der Offenlegungspflichten einzureichen sind.

**Bei der Steuerverwaltung wurde bereits eine Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärung/Jahresrechnung beantragt. Aus welchen Gründen erfolgt jetzt eine Aufforderung vom Amt für Justiz / Handelsregister?**

Es handelt sich um unterschiedliche Pflichten und somit auch um unterschiedliche Fristen verschiedener Behörden. Beim Amt für Justiz / Handelsregister sind die offenzulegenden Unterlagen spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag einzureichen. Für die Einreichung der Steuererklärung gilt die von der Steuerverwaltung jährlich festgesetzte Frist.

**Die Steuerverwaltung wurde darüber informiert, dass ein verlängertes Geschäftsjahr festgesetzt wurde und erst per 31.12.20XX abschlossen werden muss. Aus welchen Gründen erfolgt jetzt eine Aufforderung?**

Die Aufforderung des Amtes für Justiz zur Einreichung der Jahresrechnung richtet sich nach dem im Handelsregister eingetragenen Bilanzstichtag. Sofern in den Statuten ein verlängertes Geschäftsjahr vorgesehen ist und dennoch eine Aufforderung des Amtes für Justiz ergangen ist, ist dies dem Amt für Justiz als Widerspruch zur entsprechenden Aufforderung mitzuteilen.

In der Regel ist es jedoch so, dass die Tatsache, dass das erste Geschäftsjahr ein sog. verlängertes Geschäftsjahr ist, in den Statuten nicht vorgesehen ist, das Amt für Justiz / Handelsregister daher keine Kenntnis vom verlängerten Geschäftsjahr hat und aus diesem Grund eine Aufforderung zur Einreichung der Jahresrechnung erfolgt ist. Es ist daher wichtig, dass das Amt für Justiz / Handelsregister rechtzeitig über ein verlängertes Geschäftsjahr in Kenntnis gesetzt wird.

*Bsp: Eine im Dezember 2019 gegründete Aktiengesellschaft hat in ihren Statuten als Bilanzstichtag den „31. Dezember“ festgelegt. Das erste Geschäftsjahr endet somit am 31.12.2019. Nun vereinbart die Gesellschaft mit der Steuerverwaltung, das erste Geschäftsjahr zu verlängern und den ersten Abschluss erst auf den 31.12.2020 (anstatt auf den 31.12.2019) zu erstellen, teilt dies dem Amt für Justiz / Handelsregister jedoch nicht mit. Da dieses somit keine Kenntnis darüber hat, wird die Gesellschaft entsprechend aufgefordert, die Jahresrechnung per 31.12.2019 zur Offenlegung einzureichen.*

**Aus welchen Gründen sind zwei Handelsregisterauszüge anzufordern, wenn sich auf dem Handelsregisterauszug nichts ändert?**

Im Handelsregister wird das Datum der Einreichung der offenzulegenden Unterlagen eingetragen und ist dann auf dem Handelsregisterauszug ersichtlich. Für diese Eintragung wird eine Gebühr in Höhe von CHF 30.00 verrechnet. Nach jeder Eintragung werden der Gesellschaft gebührenfrei zwei Handelsregisterauszüge übermittelt.

**Werden die Zahlen der Jahresrechnung in den Handelsregisterauszug aufgenommen?**

Die Angaben in der Jahresrechnung werden nicht im Handelsregister eingetragen und sind daher nicht auf dem Handelsregisterauszug ersichtlich.

**Kann ein Dritter die eingereichte Jahresrechnung im Rahmen einer Akteneinsicht einsehen?**

Aufgrund der Öffentlichkeit des Handelsregisters kann jedermann Einsicht in die offenzulegenden Unterlagen nehmen.